2.720

GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

URL: www.fuegen.at
Telefon:
Fax: +43 5288/62275-5
E-mail:
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49239300

Sitzungsprotokoll
über den öffentlichen Teil der
Gemeinderatssitzung

vom: **08.08.2018**
Ort: **Sitzungssaal, Gemeinde Fügen**

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 22.15 Uhr

Anwesende:
LA Bgm. Mag. Dominik Mainusch
Bgm.-Stv. Mag. Oliver Anker
GR Jakob Dreier
GR Josef Egger
GR Ing. Christian Hotter
GR Alois Huber
GR Heinz Binder
GR MMag. Roland Pfister
GR Hansjörg Laimböck
GV Tino Schmidhofer
GR Sebastian Schwarzenauer
GR Anneliese Sprenger
GR Sarah Rumpf
GV Roland Unterlercher
GV Manfred Zeller

Weiters anwesend: 1 Pressevertreter

Entschuldigt: GR Mag. Viktoria Neuner-Opbacher, GR Bed BA Daniel Schmid, GR Maria Stöckl

Die nachweisliche Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertreter erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend davon sind 15, die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

1) Genehmigung des letzten Protokolls vom 03.07.2018
2) Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplans Gst. 3365/6, 3365/9 sowie Teilfläche Gst. 3365/5
3) Beschlussfassung Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans Gst. .695
4) Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplans Gst. 3187/1
5) Beschlussfassung Straßenprojekt Umfahrung Fügen - Vereinbarung zwischen der Gemeinde Fügen und dem Land Tirol
6) Allfälliges

Bgm. Mag. Dominik Mainusch begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, und eröffnet um 19.30 Uhr den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Sodann wird die Tagesordnung verlesen. Er bittet um Ergänzung durch Punkt 2 „Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplan Gst. 3365/6, 3365/9 sowie Teilfläche Gst. 3365/5", durch Punkt 3 „Beschlussfassung Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplan Gst. .695" und durch Punkt 4 „Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplan Gst. 3187/1". Die Tagesordnung samt Ergänzungen wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

1. Genehmigung des letzten Protokolls vom 03.07.2018

Das Protokoll vom 03.07.2018 (Zahl 719) wird vom Gemeinderat mit 11 Ja-Stimmen genehmigt.

Stimmenthaltungen: GR Heinz Binder, GR Josef Egger, GR MMag. Roland Pfister und GV Roland Unterlercher wegen Nichtanwesenheit.

2. Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplans Gst. 3365/6, 3365/9 sowie Teilfläche Gst. 3365/5

Bericht des Raumplaners:
Für den Planungsbereich gibt es einen Allgemeinen Bebauungsplan aus dem Jahr 2008 in dem eine besondere Bauweise festgelegt wurde. Bestehende allgemeine Bebauungspläne mussten bis 31.12.2015 um die fehlenden Mindestinhalte ergänzt werden, ansonsten traten sie außer Kraft. Der bestehende Bebauungsplan ist nicht mehr gültig und es muss ein neuer Bebauungsplan erlassen werden.
Auf dem Grundstück .695 im Bereich der „Badwandl Discothek" solle nordostseitig ein Teil abgebrochen und durch einen Zubau ersetzt werden. Die Nutzfläche des neuen Lokals ist geringfügig größer als der bestehende Raum und wird durch eine Terrasse ergänzt. Für dieses benachbarte Grundstück muss der Ergänzende Bebauungsplan (besondere Bauweise) geändert werden. Dies ist nur möglich, wenn für den Planungsbereich ein Bebauungsplan mit besonderer Bauweise (wie bereits im Jahr 2008) erlassen wird.
Der neuerlassene Bebauungsplan mit den oben angeführten Festlegungen ermöglicht eine geordnete räumliche Entwicklung und entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung. Die

betroffenen Grundstücke können erst bebaut werden, wenn ein Ergänzender Bebauungsplan erlassen wird.

Sodann fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes ***laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, SITRO Plan Nr: 909-BPL 18-2018 vom 07.08.2018 für die Grundstücke 3365/6, 3365/9 und Teilfläche Gst. 3365/5, KG Fügen,*** ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.
Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.
Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung: einstimmig

3. Beschlussfassung Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans Gst. .695

Bericht des Raumplaners:
Für den Planungsbereich gibt es einen Ergänzenden Bebauungsplan aus dem Jahr 2008 bzw. eine Änderung aus dem Jahr 2009. Für die südlich und östlich angrenzenden Grundstücke wurde ein Bebauungsplan mit der Festlegung besondere Bauweise erlassen.
Im Bereich der „Badwandl Discothek" soll nordostseitig ein Teil abgebrochen und durch einen Zubau ersetzt werden. Die Nutzfläche des neuen Lokals ist geringfügig größer als der bestehende Raum und wird durch eine Terrasse ergänzt. Für diesen Planungsbereich muss der Ergänzende Bebauungsplan (besondere Bauweise) neu erlassen werden.
Der neuerlassene Bebauungsplan ermöglicht eine moderate Erweiterung und eine Qualitätsverbesserung der bestehenden Discothek und entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Sodann fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes ***laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, SITRO Plan Nr: 909-BPL 19-2018 vom 07.08.2018 für das Grundstück .695, KG Fügen,*** ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.
Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.
Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung: einstimmig

4. Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplans Gst. 3187/1

Bericht des Raumplaners:
Auf dem Grundstück soll eine Wohnanlage mit 19 Wohneinheiten errichtet werden (4 WE im EG, 6 WE im 1.OG und 9 WE im 2. OG). Es entstehen 6 Zweizimmerwohnungen, 8 Dreizimmerwohnungen und 5 Vierzimmerwohnungen mit einer Gesamtwohnnutzfläche von ca. 1.365 m2. Entsprechend der Tiroler Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 werden 22 Stellplätze (19 Garagenplätze und 3 oberirdische Garagenplätze) angeboten.
Der neuerlassene Bebauungsplan mit den oben angeführten Festlegungen ermöglicht eine geordnete räumliche Entwicklung und entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Sodann fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes ***laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, SITRO Plan Nr: 909-BPL 16-2018 vom 02.08.2018 für das Grundstück 3187/1, KG Fügen,*** ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.
Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.
Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung: einstimmig

5. Beschlussfassung Straßenprojekt Umfahrung Fügen - Vereinbarung zwischen der Gemeinde Fügen und dem Land Tirol

LA Bgm. Mag. Mainusch präsentiert die Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Gemeinde Fügen, welche eine Regelung der Bau- und Erhaltungskosten folgender Anlagen, Nebenanlagen und Gemeindeersatzstraßenverbindungen, die im Zuge der Umsetzung der Umfahrung Fügen von der Landesstraßenverwaltung errichtet werden, beinhaltet:

Die derzeitige B 169 Zillertalstraße von km 6,40 bis km 7,75 und die L 298 Harter Straße von km 0,00 bis km 1,30 werden von der Gemeinde Fügen als Gemeindestraße übernommen. Die letztmalige Instandsetzung gemäß Tiroler Straßengesetz §12 Abs. 3 (Aufhebung der Widmung) wird seitens der Landesstraßenverwaltung durchgeführt. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen. Sämtliche geltenden Bescheide und Bewilligungen auf den zu übernehmenden Straßenabschnitten der B 169 Zillertalstraße von km 6,40 bis km 7,75 und der L 298 Harter Straße von km 0,00 bis km 1,30 werden von der Gemeinde Fügen als Rechtsnachfolger des Landes Tirol, Landesstraßenverwaltung, übernommen.
Folgende Anlagen, Nebenanlagen und Gemeindestraßenersatzverbindungen, die im Zuge der Umsetzung der Umfahrung Fügen von der Landesstraßenverwaltung errichtet werden, gehen nach Verkehrsfreigabe in die bauliche und betriebliche Erhaltung gemäß folgender Tabelle über:

Bauwerksnummer	Bezeichnung	Baukosten	Erhaltungskosten (baulich und Betrieblich)
Fügen Nord 1	Stützmauer Rampe 1 rechts	100% Land	100% Land
Fügen Nord 2	Stützmauer Rampe 1 links	100% Land	100% Land
Fügen Nord 3	Stützmauer Rampe 4 rechts	100% Land	100% Land
Fügen Nord 4	Stützmauer Rampe 4 links	100% Land	100% Land
Fügen Nord 5	Tragwerk Kreisverkehr Nord	100% Land	100% Gemeinde (Straßenoberbau ab Unterbauplanum inkl. Kreisverkehrsgestal.) 100% Land (alle restlichen Teile)
Fügen Nord 15	Querungsbauwerk Schinderbach	100% Land	100% Land
Fügen Nord 6	Stützmauer Wirtschaftsweg NORD Nordseite	100% Land	100% Land
Fügen Nord 14	Stützmauer Bereich Tenne	100% Land	100% Land
Fügen Nord 7	Stützmauer Wirtschaftsweg NORD Südseite	100% Land	100% Land
Fügen Nord 8	Durchlass Fuß,-Radweg	100% Gemeinde	100% Gemeinde
Fügen Nord 9	Überleitungskanal Kreuzschmiedbach	gem. WLV-Projekt	gem. WLV-Projekt
Bauwerksnummer	**Bezeichnung**	**Baukosten**	**Erhaltungskosten (baulich und Betrieblich)**
Fügen Nord 10	Unterführung Zillertalbahn-Wirtschaftsweg Nord	100% Land	100% Gemeinde/ZVB? (Straßenoberbau ab Unterbauplanum) 100% Land/ZVB (alle restlichen Teile) eigene Vereinbarung
Fügen Nord 11	Stützmauer Rampe 3 links	100% Land	100% Land
Fügen Nord 12	Stützmauer Rampe 3 rechts	100% Land	100% Land
Fügen Nord 13	Stützmauer Rampe 2 rechts	100% Land	100% Land
Unterflurtrasse Nord 1	Wannenbauwerk NORD	100% Land	100% Land
Unterflurtrasse Nord 2	Unterflurbereich NORD	100% Land	100% Land
Unterflurtrasse Nord 3	Gerinnequerung Putztalbach	100% Land	100% Land

Unterflurtrasse Nord 4	Wannenbauwerk SÜD	100% Land	100% Land
Zillerweg 1	Unterführungsbauwerk B 169 BESTAND, Zillertalbahn, B169 NEU	100% Land	100% Gemeinde (Straßenoberbau ab Unterbauplanum) 100% Land (alle restlichen Teile)
Fügen Mitte 5	Stützmauer Wetscher Ost	100% Land	100% Land
Fügen Mitte 4	Verbindungsstraße Brücke über Leitnerbach	100% Land	100% Gemeinde
Fügen Mitte 1	Unterführungsbauwerk Harter Straße alt B 169 BESTAND, Zillertalbahn, B169 NEU	100% Land	100% Gemeinde (Straßenoberbau ab Unterbauplanum) 100% Land (alle restlichen Teile)
Fügen Mitte 2	Unterführungsbauwerk Verbindung Wetscher West - Wetscher Ost	100% Land	100% Wetscher (Straßenoberbau ab Unterbauplanum) 100% Land (alle restlichen Teile)
Fügen Mitte 7	Rad- und Fußwegunterführung L 298 Harter Straße	100% Gemeinde (Förderbestimmungen Tiroler Radkonzept)	100% Gemeinde (Förderbestimmungen Tiroler Radkonzept)
Bauwerksnummer	**Bezeichnung**	**Baukosten**	**Erhaltungskosten (baulich und Betrieblich)**
Fügen Mitte 6	Brücke über Leitnerbach	100% Land (da für Baustraße erforderlich)	100% Gemeinde
Unterflurtrasse Süd 1	Wannenbauwerk NORD	100% Land	100% Land
Unterflurtrasse Süd 2	Unterflurbereich SÜD	100% Land	100% Land
Unterflurtrasse Süd 3	Wannenbauwerk SÜD	100% Land	100% Land
Unterflurtrasse Süd 4	Unterflurbereich Rampe 1	100% Land	100% Land
Unterflurtrasse Süd 5	Stützmauer Anbindung B 169 alt	100% Land	100% Land
Unterflurtrasse Süd 6	Stützmauer Anbindung B 169 alt	100% Land	100% Land
Unterflurtrasse Süd 7	Tragwerk Kreisverkehr Süd	100% Land	100% Land
WLV-Projekt Schinderbach	WLV-Projekt Schinderbach, Rückhaltebecken etc.	gem. WLV-Projekt	gem. WLV-Projekt
WLV-Projekt Kreuzschmiedbach	WLV-Projekt Kreuzschmiedbach, Rückhaltebecken etc.	gem. WLV-Projekt	gem. WLV-Projekt

alle Geh- und Radwege im Nordbereich	alle Geh- und Radwege im Nordbereich	100% Gemeinde	100% Gemeinde
Gehsteigverbindung nach Hart	Gehsteigverbindung nach Hart	100% Gemeinde Beitrag Land	100% Gemeinde
EK-Binder	EK-Binder	100% ZVB/Gemeinde ?Fa. Binder?	100% ZVB/Gemeinde ?Fa. Binder?
Gewässerschutzanlagen	Gewässerschutzanlagen	100% Land	%-Anteil Konsenswassermenge Land und Gemeinde
Fügen Mitte 8	Fügen Mitte Viehdurchlass Huber	100% Land	100% Huber (Straßenoberbau ab Unterbauplanum) 100% Land (alle restlichen Teile)
Bauwerksnummer	**Bezeichnung**	**Baukosten**	**Erhaltungskosten (baulich und Betrieblich)**
Fügen Mitte 10	Fügen Mitte Anschluß Wirtschaftsweg über GP3107/1	100% Gemeinde	100% Gemeinde

Sämtliche Verpflichtungen zu diesen Anlagen, Nebenanlagen und Ersatzverbindungen aus den diesbezüglichen wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligungen gehen auf den jeweils Erhaltungsverpflichteten (gemäß Tabelle) über.

Für den Fall der Sperre von Anlagenteilen der neuen B 169 Zillertalstraße (z.B. Durchführung von Bau- und Erhaltungsarbeiten oder Katastrophenfälle) erklärt die Gemeinde Fügen, den Bereich km 6,40 bis km 7,75 der "alten B 169 Zillertalstraße" als zweistreifige Umleitungsstrecke unentgeltlich bereitzustellen. Insbesondere ist dafür nach allfälligen Umbauten an der zukünftigen Gemeindestraße die Zweistreifigkeit in einer Mindestbreite gem. Landesstraßenquerschnitt L 6,5 zu gewährleisten.

Regelquerschnitt L 6,5

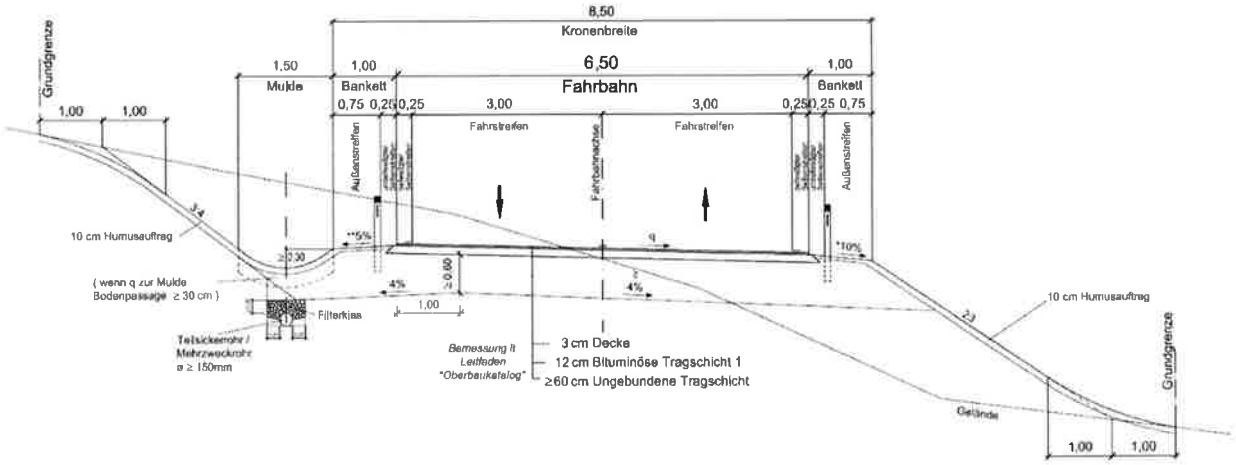

Hinsichtlich Tiroler Straßengesetz §12 Abs. 1 und 2 (Aufhebung der Widmung) wird seitens der Landesstraßenverwaltung die Auflassung der B 169 Zillertalstraße von km 6,40 bis km 7,75 und der L 298 Harter Straße von km 0,00 bis km 1,30 bei der zuständigen Behörde beantragt. In diesem Zuge wird ein detailliertes Übereinkommen zwischen Gemeinde Fügen und der Landesstraßenverwaltung ausgearbeitet, in welchem auch der Winterdienst geregelt ist.

In der Gemeindevorstandssitzung vom 06.08.2018 wurde den Anwesenden eine Grobkostenschätzung vom Land Tirol vorgelegt, für welche Projekte die Gemeinde Fügen die Kosten übernehmen müsste.
Nach den Verhandlungen durch LA Bgm. Mag. Mainusch wird den Gemeinderäten nun eine Kostenaufstellung mit den voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde präsentiert. Diese beinhaltet die Kosten für die von der Gemeinde gewünschten Bauwerke Fügen Nord, Wirtschaftsweg, Gehsteig Harter Straße und Unterführung Zillertal Radweg. Nicht mehr berücksichtigt sind die Kosten für die Spange Fügen Mitte und den Anteil der Wildbach, da die Gemeinde eine Beteiligung an den Kosten für die Verlegung von Bachverläufen oder der Errichtung von Becken für Oberflächenwasser ausschließt. Ebenso nicht mehr aufgelistet sind die Kosten für die vier aufgelassen Eisenbahnkreuzungen der ZVB in der Höhe von 500.000,00 Euro.

Eventuell anfallende Kosten der Wildbach für die Errichtung der Geschiebesperren beim Schinderbach und beim Kreuzschmidbach können derzeit noch nicht genannt werden.

VORABZUG GROBKOSTENSCHÄTZUNG B 169 ZILLERTALSTRASSE
ZUSAMMENSTELLUNG ANTEIL GEMEINDE

	Errichtungs-kosten	Anteil Land Tirol	Anteil Talverband	Anteil TVB	Anteil Gemeinde
Kreisverkehr Nord inkl. Rampen und Anbindung Gemeindestraße	356.400,00	213.840,00	35.640,00	53.460,00	53.460,00
Wirtschaftsweg	175.500,00				175.500,00
Gehsteig	195.000,00	12.000,00			182.000,00
Zillertalradweg	276.900,00	138.450,00	27.690,00	55.380,00	55.380,00
		Summe netto			466.340,00
		20 % Ust.			93.268,00
		Summe brutto			559.608,00
		abzgl. Entschädigung für Übernahme			265.000,00
		voraussichtliche Belastung für Gemeinde			**294.608,00**

Die oben angeführten Fördermöglichkeiten wurden dem Bürgermeister telefonisch zugesagt
Der Gemeinderat zeigt sich über die oben angeführte Grobkostenschätzung für die Realisierung der vier im Interesse der Gemeinde geplanten Bauwerke erfreut. Es wird gebeten, die Formulierung, dass Kosten, die durch Planungsfehler, die dem Land bzw. den ausführenden Firmen zuzuschreiben sind, nicht von der Gemeinde getragen werden.
GR Huber Alois erkundigt sich, warum kein sicherer Fußgängerübergang zum Bahnhof in die Planung mitaufgenommen wurde. Bgm. Mainusch informiert, dass dafür der Raum zu eng ist.
LA Bgm. Mag. Mainusch bittet nach einer umfangreichen Diskussion den Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Übernahme der Landes- und Bundesstraße ins Gemeindestraßennetz (insgesamt 2,65 km)

Gemäß Landesstraßengesetz ist die Gemeinde verpflichtet, bei Neuerrichtung von Bundes- und Landesstraßen jene Straßenabschnitte, die zukünftig nicht mehr vom Landesstraßengesetz gedeckt sind, ins Gemeindestraßennetz zu übernehmen. Hierfür erhält die Gemeinde entweder eine Entschädigung durch das Land Tirol in der Höhe von 100.000€ pro zu übernehmenden Straßenkilometer oder alternativ eine Letztinstandsetzung der betroffenen Straßenteile.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Übernahme der im angehängten Plan, der gleichzeitig Bestandteil dieses Beschluss wird, markierten Straßenteile mit einer Gesamtlänge von ca. 2,65 km ins Gemeindestraßennetz nach Umsetzung des Bauvorhabens Umfahrung Fügen. Die Entscheidung über die Entschädigungsvariante wird nach gutachterlichen Beurteilung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen getroffen.

2. Tauschflächen für Zusammenlegungsverfahren

Für die Realisierung des Bauprojektes Umfahrung Fügen wird laut Plangrundlagen eine dauernde Grundinanspruchnahme von ca. 4,5 ha notwendig. Das Land Tirol ist verpflichtet, den betroffenen Grundeigentümern und Berechtigten wertgleichen Ersatz für diese Flächen anzubieten. Dieser Ersatz kann entweder in Geldleistung oder Tauschgrund erfolgen.

Im Zuge der Grundeinlöse wird ein Zusammenlegungsverfahren stattfinden. Die Landesstraßenverwaltung wird dafür eine Fläche von ca. 6 ha als Tauschfläche zur Verfügung

stellen. Damit soll jeder Grundeigentümer die Möglichkeit bekommen, seine Grundinanspruchnahme in Form von Tauschgrund ausgeglichen zu bekommen.

Im Planungsbereich des Zusammenlegungsverfahrens hat die Gemeinde Fügen Eigentum an im Anhang dargestellten Grundstücken. Diese Flächen können in das Zusammenlegungsverfahren eingebracht werden und als Tauschgrundstücke zur Verfügung gestellt werden. Damit leistet die Gemeinde einen Beitrag dazu, dass der heimischen Landwirtschaft sowie sonstigen Betroffenen eine ausreichende und faire Entschädigung ermöglicht werden kann.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Parzellen aus dem Gemeindevermögen Gste. 3057, 3081, 3107/1 und 3107/2 zur Gänze und aus den Gste. 112, 3138, 3159, 1710/, 3105 und 3158/2 eine Teilfläche, sowie aus dem öffentlichen Gut Gste. 3054, 3122 und 2802/1 (Wege, die künftig für das Wegenetz nicht mehr benötigt werden) im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens für Grundtäusche sowie zur Errichtung von zukünftigen Gemeindestraßen (ohne Entschädigung) und Landesstraßen (mit Entschädigung) zur Verfügung zu stellen. Von diesem Beschluss ausgenommen ist eine Teilfläche von mind. 4.000 m2 auf der Parzelle Gst. 3107/1. Zudem wird klargestellt, dass unter „Zur Verfügung stellen" einerseits das Angebot seitens der Gemeinde verstanden wird, dass die Landesstraßenverwaltung oä Behörden im Zuge des Zusammenlegungsverfahren auf diese Grundstücke für Entschädigungszwecke von Betroffenen zugreifen können, die jedenfalls bei Verwendung der Grundstücke eine monetäre Abgeltung an die Gemeinde zu leisten hat. Andererseits dienen die Grundstücke im Falle, dass jedem betroffenen Grundeigentümer wertgleicher Ersatz aus den Flächen des LKF angeboten werden kann, als gleichmäßige „Draufgabe" im Ausmaß der jeweiligen Anteile am Z-Verfahren für alle Betroffenen gleichermaßen. Nicht beanspruchter Grund ist der Gemeinde nach Abschluss des Z-Verfahrens wieder ins Eigentum zu übertragen.

3. Grundsatzbeschluss zur Realisierung/Finanzierung von Bauwerken im ausschließlichen Interesse der Gemeinde

Im Rahmen der Planungen wurden zusätzlich zu landesstraßenrelevanten Bauwerken auch Bauwerke mitgeplant, die die Gemeinde als begleitende Maßnahmen realisieren will. Dabei handelt es sich konkret um:

a. Radwegunterführung Fügen Nord
b. Gehsteig Harter Landesstraße
c. Radwegunterführung Radweg Zillertal
d. Wirtschaftsweg

Gemäß Landesstraßengesetz liegen derartige Bauwerke im ausschließlichen Interessensbereich der Gemeinde und sind somit auch zur Gänze von der Gemeinde zu errichten und zu erhalten. Für obige Bauwerke wurde durch die Landesstraßenverwaltung eine Grobkostenschätzung mit 20% Puffer für Unvorhergesehenes erstellt. Zudem wurden durch den Bürgermeister Förder- und Zuschussmöglichkeiten durch das Land Tirol, den Talvertrag und den TVB erwirkt. Die Grobkostenschätzung abzüglich der dargestellten Förderzusagen sind dem Protokoll angehängt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt auf Basis der Grobkostenschätzung durch das Land Tirol unter Berücksichtigung der Förderzusagen die Übernahme der Errichtungskosten sowie den Erhalt der Anlagen gemäß angehängter Vereinbarung mit dem Land Tirol. Die angehängte Grobkostenschätzung wird zum Bestandteil des Beschlusses erhoben. Die dort dargestellten Kosten verstehen sich als Obergrenze für die Kostenbeteiligung.

Für Planungsfehler die dem Land Tirol oder den ihr zurechenbaren ausführenden Firmen zuzurechnen sind, trägt die Gemeinde keine Kosten

4. Erhaltungsübernahme für Bauwerke laut Aufstellung

Gemäß Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Gemeinde Fügen – die dem Protokoll beigefügt ist – hat die Gemeinde für Bauwerke die im ausschließlichen Interesse der Gemeinde liegen, die Erhaltungskosten zu übernehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die angehängte Vereinbarung, die gleichzeitig zum Bestandteil dieses Beschluss erhoben wird, abzuschließen und die dort ersichtlichen Erhaltungsverpflichtungen als Gemeinde zu übernehmen.

5. Keine Kostenübernahme für Verlegungen von Kreuzschmid- und Schinderbach

Im Zuge der Errichtung der neuen Bundesstraße wird es notwendig werden, den Kreuzschmid- und den Schinderbach entsprechend zu verrohren, zu verlegen und zu adaptieren. Diese Maßnahmen stehen in einem ausschließlich Kausalzusammenhang mit der Maßnahme der Landesstraßenverwaltung und sind somit gemäß Verursacherprinzip auch der Landesstraßenverwaltung zuzurechnen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, sich an den Kosten für die Verlegung, Verrohrung, Adaptierung des Kreuzschmid- und des Schinderbaches nicht zu beteiligen.

6. Grundsätzliche Bereitschaft zur Beteiligung an Rückhaltebecken für Kreuzschmid- und Schinderbach in der Höhe von maximal 1/3.

Hochwasserschutz ist eine wesentliche Aufgabe der Gemeinde. Auf der Agenda der WLV stehen im Gemeindegebiet Fügen einige Hochwasserschutzmaßnahmen. Unter anderem auch die Errichtung einer Geschiebesperre für den Kreuzschmidbach sowie eine Vergrößerung der Geschiebesperre des Schinderbaches. Beide Maßnahmen werden unabhängig vom gegenständlichen Straßenbauprojekt notwendig sein. Jedenfalls nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass die Maßnahmen durch die WLV in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Straßenbauvorhaben gebracht werden, zumal durch das Bauvorhaben keine Verschlechterung der derzeitigen Situation zu erwarten ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat bekennt sich grundsätzlich für Maßnahmen des Hochwasserschutzes mitverantwortlich und im Falle eines Projektes der WLV sich auch an den Kosten in der maximalen Höhe von 1/3 zu beteiligen. Es wird aber ausdrücklich festgehalten, dass die Retentionsmaßnahmen an Kreuzschmid- und Schinderbach in keinem Kausalzusammenhang zum Umfahrungsprojekt stehen und somit auch nicht in diesem Zuge zu erledigen sind.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen
4 Stimmenthaltungen (GR Sprenger Annelies; GV Zeller Manfred; GR Huber Alois, weil es keinen Fußgängerübergang beim Bahnhof gibt; GV Unterlercher, hätte sich gewünscht, dass alle Punkte einzeln beschlossen werden. Er stimmt den Punkten 1, 2, 4, 5 und 6 zu, Punkt 3 kann er nicht zustimmen, da die Kosten seiner Meinung nach nicht transparent sind)

6. Allfälliges

LA Bürgermeister Mainusch bedankt sich bei GR Schwarzenauer Sebastian für seine Initiative zur Belebung der Kapfinger Platzes. Der vom Verein Dorfleben Kapfing-Kleinboden betriebene Bauernmarkt erfreut sich bei der Bevölkerung großer Beliebtheit. GR Schwarzenauer bedankt sich und lädt die Anwesenden zum Schmankerlfest am Samstag, dem 11.08.2018 ein.

Vize-Bgm. Mag. Anker informiert, dass der Hallenbau der Gemeindegutsagrargemeinschaft konkrete Formen annimmt. Derzeit läuft das Ausschreibungsverfahren. Der Bau wurde mit 450.000,00 Euro budgetiert. Dieser Betrag dürfte wahrscheinlich unterschritten werden.

GV Unterlercher informiert über die Veranstaltung des Wirtschaftsbundes am 23.07.2018 im Schloss Fügen. Es waren ca. 50 Besucher anwesend. Es wurden zahlreiche Ideen zu Belebung des Dorfkernes eingebracht. Die Ideenbox wird noch ausgewertet und das Ergebnis zu einem späteren Termin vorgestellt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr anfallen, schließt LA Bgm. Mag. Mainusch um 22.15 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Das Protokoll besteht aus 12 Seiten. Die Genehmigung und Unterfertigung erfolgte am .....

Schriftführer: *Birgit Rumpf*

.....
LA Bgm. Mag. Dominik Mainusch

.....
Bgm.Stv. Mag. Oliver Anker

Gemeinderatsmitglieder:

Anlagen:
Plan
Orthofotos